

Referent Eisenstuck: Die Gründe, wodurch die Deputation sich bestimmt gesehen hat, den Antrag zu stellen, sind von mehren geehrten Mitgliedern so vollständig entwickelt worden, daß man bloß darauf sich zu beziehen hat. Ich muß voraus schicken, darüber, daß eine Bestimmung getroffen werden müsse, scheint man doch im Allgemeinen einverstanden zu sein. Selbst die Staatsregierung hat das angedeutet. (Staatsminister v. Könneritz tritt ein.) Der Unterschied zwischen der Ansicht der Staatsregierung und der der Deputation beruht nur darin, daß die Deputation der Kammer vorgeschlagen hat, es als Zwang eintreten zu lassen, was die Staatsregierung bloß als Gestattung ausgesprochen zu sehen wünscht. Nun ich kann nicht bergen, daß ich von sehr vielen Seiten gehört habe, den allgemeinen Wunsch nach einer gleichmäßigen Bekleidung. Ich muß ferner auch sagen, daß wenn Leute, die der Communalgarde angehörten, die Uniformirung nicht ergriffen haben, daß dies stets Leute waren, die nicht durch Armuth dazu sind gebracht worden; sondern es ist immer, wenigstens hier in Dresden, eine Wahrnehmung gewesen, die unleugbar ist, daß es nur Böswillige waren, die den Communalgarderock und Mütze verschmäheten. Wenn der Aufwand groß angeschlagen ist, so darf man nur bedenken, daß man nur erst heute einen Communalgarderock für 6 Thlr. ausgebaut hat. Und zweitens, daß es möglich ist, mit wenig Gelde ihn herzustellen, das sehen wir an der Pariser Nationalgarde, wo angeschlagen war, daß eine Uniform nicht höher als 29 Francs kommen sollte. Es ist also diese Einrede, wenn sie sollte ergriffen werden, obwohl ich diese noch nie gehört habe, der Dürftigkeit unbegründet. Nun, die Möglichkeit ist anerkannt. Ich will nicht bergen, es kann in einzelnen Städten der Fall wohl sein, wie mehre Abgg. bemerklich gemacht haben, daß es wünschenswerth sei, entweder auf Zeit oder gänzlich der Uniformirung sich zu enthalten. Das würde mehr als Concession angesehen werden müssen, und so ist auch vom Abg. Braun der Antrag gestellt worden. Ich glaube auch, wie überhaupt von einem Gesetze, müßte immer dem Generalcommando das Recht zustehen, Dispensation zu gewähren; so ist auch dann, wenn in einer Stadt, die Communalgarde durch ihre Organe, den Ausschuß, einen Antrag stellt, dies nicht ausgeschlossen. Ich glaube aber, die Regel aufzustellen wegen der Uniformirung, hat der Deputation nur wünschenswerth erscheinen müssen, und sie kann nur ihr Gutachten, wie es im Berichte gestellt ist, wiederholen.

Präsident D. Haase: Wir werden jetzt übergehen zur Abstimmung über den Antrag der Deputation, wornach dieselbe zunächst folgende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wissen will, „sämmliche Communalgarden haben den Dienst in einer gleichförmigen Bekleidung zu verrichten.“ Ich frage also mit Vorbehalt der eingebrachten unterstützten Amendements: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beistimmt, wonach angetragen werden soll, daß die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde „sämmliche Communalgarden haben den Dienst in einer gleichförmigen Bekleidung zu verrichten?“ — Wird mit 27 gegen 26 Stimmen angenommen. —

Präsident D. Haase: Daran würde sich nun der Antrag des Abg. Braun anschließen. Nach solchem soll zu dem Deputationsantrag folgender Zusatz kommen: „in sofern nicht vom Generalcommando auf Antrag des Ausschusses in einzelnen Städten ein Anderes nachgelassen wird.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Zusatz zu dem Antrage der Deputation annimmt? — Wird einstimmig angenommen. —

Präsident D. Haase: Das Uebrige, was der Abg. Braun dabei noch bemerkt hat, betrifft bloß die Redaction. Nun bleibt die Frage übrig: ob der Abg. Hecker noch unter diesen Umständen für nöthig findet, sein Amendement zur Abstimmung bringen zu lassen. Es könnte nämlich das Ansehen gewinnen, als sei dasselbe durch die gefaßten Beschlüsse erledigt; allein es läßt sich auch dasselbe mit den gefaßten Beschlüssen verbinden, so daß nach solchen, wenn schon gleichförmige Bekleidung stattfinden soll, doch noch zwei Jahre nachgelassen würden, als derjenige Zeitraum, in welchem die Vorschrift außer Vollzug zu setzen. In diesem Falle könnte es neben dem Braun'schen Amendement bestehen.

Referent Eisenstuck: Ich muß mir eine Bemerkung erlauben, denn ich glaube, nachdem nunmehr das Braun'sche Amendement angenommen ist, so würde es wohl dieses zweiten Amendements kaum bedürfen. Denn wenn der Stand der Sache ein solcher ist, wie ihn der Abg. Hecker in einzelnen Fällen angeführt hat, so glaube ich, hat die Communalgarde des Ortes und der Ausschuß es in der Hand, die Ausführung der Maßregel auf zwei Jahre zu verschieben. In der Beziehung habe ich geglaubt, würde der Antrag Erledigung finden.

Stellvertr. Abg. Hecker: Wenn es mir gestattet ist, so habe ich darauf zu erwiedern, daß Chemnitz nicht wünschen wird, den guten Ruf zu verlieren, den es in dieser Hinsicht hat, und es würde nothgedrungen in die Lage kommen, den Ruf zu verlieren, wenn es bei einer großen Anzahl Communalgardisten, die sich in kurzer Zeit nicht uniformiren können, diese Nachsicht in Anspruch nehmen müßte.

Präsident D. Haase: Es könnte in Frage gestellt werden, ob das Amendement des stellvertretenden Abg. Hecker noch verträglich sei mit dem Deputationsgutachten und dem vom Abg. Braun gestellten Amendement. Ich meinerseits glaube es allerdings. Soll nämlich nach dem angenommenen Deputationsgutachten eine gleichmäßige Bekleidung eingeführt werden, und kann auch nach dem Amendement des Abg. Braun eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn jene auf Antrag des Ausschusses in einzelnen Städten von dem Generalcommando gebilligt wird, so kann doch neben jener Regel und Ausnahme davon noch gesetzlich eine Siffrung der erstern auf zwei Jahre stattfinden. Nach dem Hecker'schen Amendement tritt dann die Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren ein, und um von derselben eine Exemption zu erlangen, bedürfte es solchenfalls keines Antrages von Seiten des Ausschusses. So nach halte ich allerdings dafür, daß das Amendement des Abg.